

Satzung des Vereins der Ehemaligen des Heinrich-Böll-Gymnasiums Troisdorf e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der Ehemaligen des Heinrich-Böll-Gymnasiums Troisdorf e.V.“. Er hat seinen Sitz in 53844 Troisdorf-Sieglar, Edith-Stein-Str. 15, und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung aktueller sowie ehemaliger Schüler und Lehrer des Heinrich-Böll-Gymnasiums in Troisdorf bei der Verwirklichung der unterrichtlichen, erzieherischen, künstlerischen und sportlichen Bestrebungen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für unter (1) beschriebene satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen direkten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Die Tätigkeit des Vereins erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die ehemalige(r) Schüler(in) oder jetzige(r) oder ehemaliger(r) Lehrer(in) des Heinrich-Böll-Gymnasiums bzw. des Städtischen Gymnasiums Troisdorf-Sieglar ist.

(2) Der Vorstand entscheidet auf Antrag über die Aufnahme jeder natürlichen Person, welche die Voraussetzungen unter (1) nicht erfüllt, jedoch in besonderer Weise mit dem Heinrich-Böll-Gymnasium bzw. dem Städtischen Gymnasium Troisdorf verbunden ist.

(3) Das Mitglied soll den Verein bei seinen Aufgaben nach Kräften unterstützen und ist gehalten, alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen oder dem Ansehen des Vereins oder seiner Mitglieder oder seinen Ideen schaden könnte.

(4) Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen schuldhaft oder in grober Weise zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

(5) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann jederzeit gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden. Eine solche schriftliche Erklärung muss jedoch bis spätestens zum 30.09. des betreffenden Jahres zugegangen sein. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

§ 4 Beiträge und Geschäftsjahr

(1) Mitglieder zahlen an den Verein einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrages wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Zahlung des Jahresbeitrags geschieht durch Einzug der vom Mitglied angegebenen Kontoverbindung.

(2) Mitglieder, die sich in der Berufsausbildung bzw. im Studium befinden, können auf schriftlichen Antrag einen reduzierten Jahresbeitrag zahlen. Die Höhe dieses reduzierten Jahresbeitrages wird ebenfalls in der Mitgliederversammlung festgelegt. Das Mitglied ist verpflichtet den Vorstand bzw. den Kassenwart umgehend bei Beendigung seiner Ausbildung bzw. seines Studiums zu unterrichten.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

§ 5 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart. Darüber hinaus können bis zu fünf Beisitzer Mitglied des erweiterten Vorstands sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 6 Mitgliederversammlungen

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich und begründet vom Vorstand verlangt wird.

(2) Die Einladung zu Mitgliederversammlung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Einberufungsfrist schriftlich oder in elektronischer Form. Damit ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(4) Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Auf die nötige Zustimmungserfordernis der gesetzlichen Vertreter für minderjährige Vereinsmitglieder gem. § 107 BGB wird verzichtet.

(5) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine entsprechende Zweidrittelmehrheit. Zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll niederzulegen, das von dem Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter und von dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das gesamte Vermögen an das Heinrich-Böll-Gymnasium, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Falls die Schule nicht mehr besteht, ist das Vermögen nach Maßgabe des Schulträgers für gleiche Zwecke anderer Schulen zu verwenden.

(2) Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

S. Gerhardt *Kurt Gernat* *J. Gernat*
G. Gernat